

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	04.09.2014

Hundezwingeranlage in der Nähe einer öffentlichen Spielfläche/Grünanlage auf dem Grundstück Bolligstraße bzw. Neusser Landstraße o. Nr., Köln-Worringen; Nachfragen von Bezirksvertretern in der Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler am 08.05.2014, TOP 7.1.4 zur Stellungnahme der Verwaltung (Vorlagen-Nr. 1264/2014)

Zur Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler am 08.05.2014 hatte die Verwaltung zu TOP 7.1.4 eine Stellungnahme zu einer Anfrage der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung Chorweiler vom 14.03.2014 zu dem Grundstück Bolligstraße/Neusser Landstraße in Köln-Worringen (Hundezwingeranlage in der Nähe einer öffentlichen Spielfläche/Grünfläche) abgegeben.

Bezirksvertreter Herr Ottenberg forderte in dieser Sitzung, dass ab sofort dem betroffenen Betrieb keine weiteren Genehmigungen erteilt oder Grundstückserweiterungen akzeptiert werden. Zudem forderte er das Ordnungsamt auf, auch zukünftig weitere Kontrollen durchzuführen.

Antwort der Verwaltung

Sowohl nach der BauO NRW als auch nach dem TierSchG besteht für einen Antragsteller grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer entsprechenden Genehmigung, soweit keine Verstöße gegen öffentliches Baurecht bzw. soweit die entsprechenden Voraussetzungen nach dem TierSchG vorliegen.

Der Verwaltung liegen aktuell zwei Bauanträge vor, welche bis zu diesem Zeitpunkt nicht beschieden sind. Ein formeller Antrag nach dem TierSchG in Bezug auf (gewerbliche) Hundehaltung liegt derzeit nicht vor.

Die Verwaltung beabsichtigt derzeit nicht, dem Betreiber der Hundezwingeranlage weitere städtische Grundstücksflächen zur Verfügung zu stellen. Ein entsprechendes Ersuchen dazu liegt zudem nicht vor.

Dem Ordnungsamt sind dauerhafte Kontrollen aller öffentlichen Flächen auf dem Gebiet der Stadt Köln wegen mangelnder Kapazität nicht möglich. Es haben aber zwischen Juni und Juli 2014 mehrfach Kontrollen stattgefunden. Verstöße gegen öffentliche Rechtsvorschriften bzw. ahndungsmögliche Handlungen konnten nicht festgestellt werden. Es ist beabsichtigt, weitere Kontrollen durchzuführen.

Bezirksvertreter Herr Zöllner wollte wissen, was nun als Konsequenz folgt - da bisher nur Teile der Forderungen erfüllt worden seien - oder ob die Forderungen der Verwaltung grundlos waren.

Antwort der Verwaltung

Die Forderungen der Verwaltung erfolgten auf der Grundlage des § 61 BauO NRW, wonach die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen ihres Ermessens berechtigt ist, Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu treffen. Die beiden ergangenen Ordnungsverfügungen ergingen zu Recht und waren nicht grundlos. Durch Beseitigung der meisten Aufbauten wurden die

Forderungen weitestgehend erfüllt. Lediglich eine Holzhütte wurde noch nicht abgerissen.

In 2011 wurde dem Betreiber für einen anderen Teilbereich dieses Grundstücks eine Baugenehmigung für die Errichtung von Hundezwingern erteilt.

Zwischenzeitlich hat der Betreiber neue Zwingeranlagen ohne die erforderliche Baugenehmigung im Bereich der zuvor abgerissenen Anlagen errichtet. Hierzu liegen der Verwaltung zwei Bauanträge vor, über die noch nicht entschieden worden ist. Soweit eine Baugenehmigung nicht erteilt werden kann, wird das bauordnungsbehördliche Verfahren gegen den Betreiber auf Beseitigung aller ungenehmigten Aufbauten fortgeführt.

Grundsätzlich kann dem Betreiber aus baurechtlicher Sicht nicht verwehrt werden, zu privaten Zwecken Hunde auf dem Grundstück zu halten.